

# **Hauptsatzung** **der Gemeinde Krummendeich**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Krummendeich in seiner Sitzung am 29.06.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1** **Bezeichnung, Name**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Krummendeich".
- (2) Die Gemeinde Krummendeich ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Nordkehdingen.
- (3) Die Gemeinde Krummendeich hat der Samtgemeinde Nordkehdingen nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:
  - a. Bau und Betrieb eines Jugendhauses für offene Jugendarbeit
  - b. Touristische Marketing im Rahmen der Wirtschaftsförderung
  - c. Errichtung und Unterhaltung der kulturellen Einrichtungen, die für alle Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bedeutung haben
  - d. Koordinierung und Planung im Bereich der Wirtschaftsförderung und der Fremdenverkehrsförderung
  - e. Seniorenarbeit
  - f. Bauhof

## **§ 2** **Wappen, Farben, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt:  
In Grün einen goldenen schräg nach links oben gerichteten Wellenbalken, darunter einen silbernen aufwärts gerichteten Kleispaten.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind:  
Grün, Gold und Silber.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Krummendeich, Landkreis Stade“.

## **§ 3** **Ratszuständigkeit**

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 7.500,-- € voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,-- € übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,-- € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 5.000,-- € übersteigt,
- e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,-- € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer Ausschreibung abgeschlossen werden.

Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten Auftragsvergaben im Rahmen des Haushaltsplans bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € je Einzelfall. Über Auftragsvergaben, die oberhalb der im vorigen Satz genannten Wertgrenzen liegen, entscheidet der Verwaltungsausschuss bzw. bei Nichtvorhandensein eines Verwaltungsausschusses der Rat.

#### **§ 4**

#### **Vertretung der Bürgermeisterin nach § 105 Abs. 4 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung zwei ehrenamtliche Vertreter der Bürgermeisterin, die sie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

#### **§ 5**

#### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Krummendeich gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde Krummendeich vertritt. Bei mehr als fünf Antragsstellerinnen oder Antragssteller können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Krummendeich zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Gemeindedirektorin ohne Beratung den Antragsstellerinnen oder Antragsstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.

- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

## **§ 6**

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen werden im Internet unter der Adresse [www.landkreis-stade.de](http://www.landkreis-stade.de) im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Stade verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Nordkehdingen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Satzungen werden außerdem im amtlichen Aushangkasten der Gemeinde Krummendeich, 21732 Krummendeich, veröffentlicht.
- (4) Sonstige Öffentliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang im amtlichen Aushangkasten der Gemeinde Krummendeich.

## **§ 7**

### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Krummendeich vom 09.11.2016 außer Kraft.

Krummendeich, den 06.07.2022

**GEMEINDE KRUMMENDEICH**

von der Decken  
Bürgermeisterin

Griemsmann  
Gemeindedirektor